

Remonstrationsbedingungen

Im Fall einer zulässigen Remonstration wird die Prüfungsleistung in ihrer Gesamtheit neu bewertet. Hierzu gelten folgende Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 12 StudPO.

Die Remonstration kann nach § 2 Abs. 12 S. 3 StudPO auch zu einer Verschlechterung der Bewertung führen.

1. Zulässigkeit einer Remonstration

Ein Anspruch auf Nachkorrektur der Klausur besteht nur, wenn

- die betroffene Person nachweislich **an der Besprechung teilgenommen hat** und
- ihren Antrag auf Nachkorrektur **schriftlich substantiiert** mit gewichtigen Korrekturfehlern **begründet** und
- die Remonstration **fristgerecht** innerhalb einer Woche nach dem Besprechungstermin an der Professur eingeht.

2. Korrekturfehler

Eine Gegenvorstellung kann nur auf die **Rüge eines Korrekturfehlers** gestützt werden, d.h. insbesondere die Darlegung, dass

- die Korrektur von dem in der Besprechung vorgetragenen Lösungsvorschlag abweicht oder
- die von dem vorgetragenen Lösungsvorschlag abweichende und deshalb als falsch monierte Lösung der antragstellenden Person mindestens vertretbar ist.

Nicht ausreichend ist die Rüge einer im Vergleich zu anderen Übungsteilnehmenden ungerechten Bewertung oder der Hinweis auf die Fragwürdigkeit einzelner Randbemerkungen.

3. Begründung

Der Nachkorrekturantrag bedarf der **substantiierten schriftlichen Begründung**. Die Begründung muss insbesondere konkret und nachvollziehbar – unter Angabe von Seitenzahlen – den geltend gemachten gewichtigen Korrekturfehler und seine **Auswirkungen auf das Gesamtergebnis** darlegen. Wird der Nachkorrekturantrag damit begründet, dass die (von dem besprochenen Lösungsvorschlag abweichende) Lösung der antragstellenden Person als richtig oder mindestens vertretbar anzusehen ist, so ist dies mit geeigneten Nachweisen aus Literatur und Rechtsprechung zu belegen.

4. Form und Frist

Der Nachkorrekturantrag ist in maschinenschriftlicher Form **innerhalb einer Woche nach dem Besprechungstermin** einzureichen (Ausschlussfrist).

Die Frist wird durch Abgabe im Sekretariat DM 015 (mittwochs: 13 – 16 Uhr), durch Einwurf in den Briefkasten der Professur Raue (im Dekanat) oder durch Absendung mit der Post (maßgeblich ist das Datum des Poststempels, kein Selbststempler) gewahrt. Die betreffende **Klausur ist im Original beizufügen**.

Fristende für die Remonstrationen der Zwischenprüfungsklausur Zivilrecht III ist somit*

für **Klausur vom 02.04.26: Fristende: 29.05.2026**
 (Besprechung am 13.05.26)

* vorbehaltlich einer Änderung der Besprechungstermine, maßgeblich ist der tatsächliche Besprechungstermin

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt!

Der Rückgabetermin für Remonstrationen wird auf der Homepage bekannt gegeben.